

# Haushaltssatzung

## der Hospitalstiftung Langenzenn für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. 2008 S. 834) und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat der Stadt Langenzenn für die Hospitalstiftung Langenzenn folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 367.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 332.150,00 €

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 147.370,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 61.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Langenzenn, den 12.09.2023

STADT LANGENZENN  
für die Hospitalstiftung Langenzenn  
in Vertretung

  
Christian Ell  
Zweiter Bürgermeister



**Hinweis:**

Die in der Sitzung des Stadtrates am 20.07.2023 beschlossene Haushaltssatzung 2023 der Hospitalstiftung Langenzenn mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Finanzverwaltung der Stadt Langenzenn, Friedrich-Ebert-Str. 7, Zimmer S 2.06, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 14.08.2023, AZ 941-Haushalt 2023 Hospitalstiftung Langenzenn, die Haushaltssatzung teilgenehmigt.